

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 12 | ausgegeben am 9. April 2020

**Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrenssatzung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 9. April 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 vom 7. Dezember 2015)

vom 09. April 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 sowie § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 7. April 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Die Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Amtliche Bekanntmachung Nummer 29 vom 7. Dezember 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 11 vom 20. März 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsangelegenheiten“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Video- und Telefonkonferenzen

(1) In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen. Die Einwahldaten sollen sofern möglich spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht beziehungsweise nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telefonischem Weg möglich. Entsprechend ist eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder an Sitzungen möglich, die nicht in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Dies ist einzeln beim Namensaufruf zu bestätigen.

(6) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Karlsruhe, den 09. April 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor